



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 9208/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „versuchte Vergewaltigung in Graz durch einen minderjährigen Afghanen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Sowohl die Nationalität als auch das Alter des Beschuldigten konnten von der Polizei im Zuge seiner Identitätsfeststellung – unter anderem durch Prüfung des Reisepasses – zweifelsfrei geklärt werden.

Zu 3:

Die Staatsanwaltschaft Graz hat keinen Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft gestellt. Ich bitte jedoch um Verständnis, dass ich über Erwägungen im Rahmen von staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen und Verfügungen keine Auskünfte erteilen kann, weil es sich einerseits um ein laufendes Verfahren handelt und andererseits von der Staatsanwaltschaft in Ausübung ihres Amtes gesetzte Handlungen nach Art. 90a B-VG als Akte der Gerichtsbarkeit zu qualifizieren sind und daher nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht unterliegen.

Zu 4:

Die Staatsanwaltschaft Graz führt gegen den Beschuldigten ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes des Verbrechens der versuchten geschlechtlichen Nötigung nach §§ 15, 202 Abs. 1 StGB, in eventu wegen des Vergehens der versuchten Nötigung nach §§ 15, 105 Abs. 1 StGB.

Zu 5 bis 7:

Das Ermittlungsverfahren ist noch anhängig.

Wien, 8. Juli 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

